

Jugendhilfeausschuss	24.01.2019
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	859/2018-4
Stand	12.12.2018

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Betriebskindergarten oder Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung hinsichtlich Rahmenbedingungen für einen Betriebskindergarten oder einer Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Antrag vom 19.11.2018 beantragt die FDP-Fraktion die Verwaltung um Darstellung der nachfolgenden Punkte:

1. die Rahmenbedingungen und Realisierungschancen für die Einrichtung eines Betriebskindergartens oder einer Großtagespflege der Stadtverwaltung Bornheim darzustellen.
2. darzustellen, ob eine solche Einrichtung bei mangelnder interner Auslastung auch öffentliche Plätze ergänzend anbieten könnte.
3. darzustellen, in welchem räumlichen Umkreis zum Rathaus der Kindergarten oder die Großtagespflege eingerichtet werden müsste, um als Betriebskindergarten oder Großtagespflege des Betriebs zu gelten.

Hierzu wird auf die Rahmenbedingungen zur betrieblichen Kinderbetreuung in der Vorlage 408/2017-11, Haupt- und Finanzausschuss 29.06.2017 verwiesen.

zu 1. Rahmenbedingungen/Möglichkeiten für eine betriebliche Kindertagesbetreuung:

a) Betriebliche Beteiligung an einer Kindertageseinrichtung (Kita):

- Voraussetzung: dauerhafte Kooperation mit einem Einrichtungsträger.
- Die Unternehmen legen mit dem Einrichtungsträger die Reservierung einer bestimmten Anzahl von Betreuungsplätzen fest (neue oder bestehende Betreuungskapazitäten).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz.

b) Belegung von Betreuungsplätzen in bestehenden Einrichtungen:

- Die Unternehmen können in Kitas Plätze für die Kinder ihrer Mitarbeiter/innen belegen.
- Es erfolgt eine freie Vereinbarung mit dem Träger (Platzzahl, Kooperationsdauer, Höhe der finanziellen Beteiligung).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz

c) Betriebseigene Kindertageseinrichtung:

- Hierbei handelt es sich um einen klassischen „Betriebskindergarten“.

- Es gilt eine Betriebserlaubnis-Pflicht nach § 45 SGB VIII beim Landesjugendamt hinsichtlich der Prüfung der Eignung des Trägers, der inhaltlich-konzeptionellen Ausrichtung und der Räume der Einrichtung.
- Nach KiBiz können auch Unternehmen Träger von Kitas sein und pädagogische Fachkräfte einstellen.
- Die Aufnahme in die finanzielle Förderung durch KiBiz erfolgt nur dann, wenn das Unternehmen mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeitet und dieser die Trägerschaft übernimmt. Rein privat-gewerbliche Träger sind nach KiBiz nicht förderfähig.
- Es ist auch eine Kooperation mehrerer Unternehmen möglich. Die Finanzierung einer gemeinsamen Kita erfolgt dann durch eine anteilige Umlage. Bei Zusammenschluss mehrerer Unternehmen sollte ein Verein gegründet werden, der die Trägerschaft übernimmt. Standortfragen, Platzkontingent und die anteilige Finanzierung der Unternehmen sind Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis. Dies ist mit dem örtlichen Jugendamt oder dem Landesjugendamt abzustimmen.

d) Großtagespflegestelle:

- Gründung einer Großtagespflegestelle auf selbstständiger Basis.
- Geeignete Räumlichkeiten, die durch das Jugendamt der Stadt Bornheim abgenommen werden.
- Zwei bis drei Personen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- maximal 9 Kinder insgesamt.
- Es erfolgt eine freie Vereinbarung mit dem Träger (Platzzahl, Kooperationsdauer, Höhe der finanziellen Beteiligung).
- Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiBiz.

Betriebliche Einrichtungen (zu a.-c.) können in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) in das Landesfördersystem aufgenommen werden. Sie müssen jedoch mit einem anerkannten Jugendhilfeträger zusammenarbeiten, die Plätze müssen von einem anerkannten Jugendhilfeträger angeboten werden und in der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesen sein (§§ 18 und 21 Abs.1 KiBiz). Dies gilt gleichermaßen für eine einzelbetriebliche Einrichtung, für eine Einrichtung in Kooperation mehrerer Betriebe oder für einen Trägerverein.

Die Aufnahme von Großtagespflegestellen (zu d.) in das Landesfördersystem erfolgt ebenfalls in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt). Der Zuschuss des Landes erfolgt an das Jugendamt. Die finanzielle Förderung erfolgt an die jeweils selbstständigen Tagespflegepersonen.

zu 2.

Je nach gewählter Variante (zu 1.) können nicht belegte Plätze bei Förderung nach KiBiz auch öffentlich belegt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Schaffung eines Platzangebotes für Kinder in betrieblichen Kindertageseinrichtungen sowie vgl. Plätzen in Großtagespflege zu einer Aufnahme von ortsfremden Kindern führen kann.

Der hohe Bedarf an Plätzen mit Rechtsanspruch für Kinder in Bornheim (u.a. Vorlagen 632/2018-4/ JHA 04.10.2018 und Vorlage 735/2017-4/ JHA 16.11.2017) führt bei der Belegung durch ortsfremde Kinder zu einer Reduzierung des Angebotes und wirkt dem Ausbau von Betreuungsplätzen für Bornheimer Kinder entgegen.

Im Rahmen des KiBiz kann zwar gegenwärtig bei Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (zu a.-c.) ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 40% der jeweiligen Kindpauschale zwischen den betreffenden Jugendämtern vereinbart werden. Diese Kostenerstattung wiegt jedoch nicht die Kosten für die Sicherstellung von Betreuungsplätzen im Rahmen des Rechtsanspruchs für Bornheimer Kinder auf.

zu 3.

Eine räumliche Nähe zwischen Einrichtung und Betrieb ist im Sinne der Sache geboten. Die Angabe einer konkreten räumlichen Begrenzung/Entfernung ist nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mittel zur Schaffung und Betrieb einer betrieblichen Kinderbetreuung sind im Haushaltsplan 2019/2020 nicht eingestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag